



POLIZEI
Hamburg

PK332-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord
N/MR 21
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK332-StVB
Wiesendamm 133
22303 Hamburg

Telefon [REDACTED]
Fax [REDACTED]
Sachbearbeiter [REDACTED]
2.130

Datum 12.06.2018
Aktenzeichen **033/8V/0374263/2018**

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Großheidestraße zwischen Jarrestraße und Meerweinstraße auf der Seite der geraden Hausnummern

1 Anordnung

Das PK332-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Großheidestraße zwischen Jarrestraße und Meerweinstraße auf der Seite der geraden Hausnummern

folgendes an:

Aufbringen einer Fahrbahnrandmarkierung (Zeichen 295 StVO)

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufbringen einer Fahrbahnrandmarkierung (Zeichen 295 StVO)

3 Begründung

In der Großheidestraße ist zwischen der Jarrestraße und der Meerweinstraße auf der Seite der geraden Hausnummern durch Zeichen 315-55 StVO halbachsiges Gehwegparken angeordnet. Durch den Parkdruck im gesamten Bereich der Jarrestadt wird dort leider entgegen der Parkordnung schräg zur Fahrbahn geparkt. Da die Fläche zum Schrägparken nicht ausreicht, stehen die Fahrzeuge oftmals teilweise auf dem Gehweg. Der Gehweg hat dort eine Breite von 1,5 m und durch die falsch parkenden Fahrzeuge wird dieser weiter eingengt. Angrenzend zu dieser Fläche befindet sich ein großer Kindergarten, der mit den Kindern und den entsprechenden Kinderkarren der Gehweg in gesamter Breite benötigt. Da dies nicht der Fall ist, weichen diese auf die Fahrbahn aus. Um diese gefährlichen Situationen zu vermeiden ist es erforderlich, dass die Parkordnung dort eingehalten wird. Bei einem Ortstermin mit N/MR 230, der Polizei und der Straßenverkehrsbehörde wurde das Aufbringen einer Fahrbahnrandmarkierung (Zeichen 295 StVO) als erste Maßnahme beschlossen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.